

An die Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Bautzen	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
---	--------------------------------------	---

Anschrift der Bauaufsichtsbehörde

Landratsamt Bautzen
Verwaltungsstandort Kamenz
Macherstr. 57
01917 Kamenz

Anzeige zur Errichtung eines Fliegenden Baus nach § 76 Absatz 6 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)

1. Betreiber

Name, Vorname / Firma		Vertreter des Betreibers (bei Firmen, Vereinen usw.)	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	Telefon (mit Vorwahl)

2. Aufstellungszeitraum und Aufstellungsort

Bezeichnung der Veranstaltung			Aufstellungszeitraum am / von - bis	
Gemeinde	Ortsteil	Straße, Hausnummer	Gemarkung, Flur	Flurstück(e)

3. Art des Fliegenden Baus

<input type="checkbox"/> Zelt	<input type="checkbox"/> Bühne	<input type="checkbox"/> Fahrgeschäft:	<input type="checkbox"/> sonstiges:
Prüfbuch Nr.	ausgestellt durch		gültig bis
Raum für Eintragungen			

4. Auf- und Abbau des Fliegenden Baus erfolgt durch

Name, Vorname / Firma	Telefon (mit Vorwahl)	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

Hinweis auf die in der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) enthaltenen gesetzlichen Regelungen zu Fliegenden Bauten:

Gemäß § 76 Abs. 6 SächsBO dürfen Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

Gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung (§ 76 Abs. 2) oder ohne Anzeige und Abnahme (§ 76 Abs. 6) in Gebrauch nimmt. Derartige Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

5. Unterschrift

Datum, Unterschrift des Betreibers
